

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Bezugspreis vierteljährlich 1,35 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post bezogen 1,54 Mk.

Druckerei Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

und Umgegend.

Inserate werden Montag, Mittwoch und Freitag bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Inserationspreis 15 Pfg. pro vierzeilige Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Sozialblatt für Wilsdruff.

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohsen, Mohorn, Müllitz-Neitziß, Nünzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pöhrsdorf, Röhrsdorf, bei Wilsdruff, Roitzsch, Roitzschschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Sechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Unterhermsdorf, Weistroppe, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunk, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunk, Wilsdruff.

No. 83.

Dienstag, den 19. Juli 1910.

69. Jahrg.

Bekanntmachung,

betreffend den Erlaß münzpolizeilicher Vorschriften.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 23. Juni 1910, Erlaß münzpolizeilicher Vorschriften betr. (Reichsgesetzblatt vom Jahre 1910, Seite 909) wird hierdurch zum Abdruck gebracht.

Dresden, den 6. Juli 1910.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

(Nr. 3795) Bekanntmachung, betreffend den Erlaß münzpolizeilicher Vorschriften. Vom 23. Juni 1910.

Auf Grund des § 14 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 507) hat der Bundesrat folgende Vorschriften erlassen:

§ 1. Medaillen und Marken (Kellame, Rabatt, Spiel, Spille- und sonstige Wertmarken) dürfen nicht das Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten in der auf den Reichsmünzen beschriebenen Gestaltung tragen oder mit einer auf dem Rande beschriebenen Aufschrift versehen sein. Auch dürfen sie nicht die Bezeichnung einer im Deutschen Reiche geltenden Münzart oder die Angabe eines Geldwerts enthalten.

Von dem Verbot im Abs. 1 Satz 1 ist das auf Denkmünzen etwa in abweichender Gestaltung angebrachte Bildnis des Kaisers oder eines Bundesfürsten ausgenommen.

Nach dem Verbot der Randschrift (Abs. 1 Satz 1) fällt nicht die Anbringung eines Stempelzeichens, des Namens, der Firma des Herstellers oder bei Preismedaillen die Anbringung des Namens des Preissträgers.

§ 2. Marken (§ 1) dürfen nicht mit einem Durchmesser von mehr als 20 bis einschließlich 22 Millimeter hergestellt werden. Dies gilt auch für Medaillen aus unedlen Metalle, die zu geringen Preisen für den Massenabsatz angefertigt werden.

§ 3. Medaillen und Marken von ovaler oder von drei- bis achteckiger Form werden von der Vorschrift in § 2 nicht berührt. Diese Medaillen und Marken, sowie die Marken und Marken mit einem Durchmesser von wenigstens 41 Millimeter sind von dem Verbot in § 1 Satz 1 ausgenommen.

§ 4. Die in den §§ 1 und 2 enthaltenen Beschränkungen finden keine Anwendung auf solche Medaillen und Marken, die für das Ausland hergestellt und unmittelbar ausgeführt werden.

§ 5. Es ist verboten, Münzen, die auf Grund der Reichsmünzgesetze vom Bundesrat außer Kurs gesetzt sind, nachzumachen und solche nachgemachten Münzen in den Verkehr zu bringen oder sonst zu vertreiben, sofern diese nicht mittels einer festen metallischen Verbindung Bestandteile anderer Gegenstände bilden.

§ 6. Wer gewöhnlich, oder gewerbsmäßig obigen Vorschriften zuwider Medaillen oder Marken herstellt, feilhält, verkauft oder zu geschäftlichen Zwecken in Gebrauch hält, oder dem Verbot des § 5 zuwider Nachahmungen von solchen Münzen, die auf Grund der Reichsmünzgesetze vom Bundesrat außer Kurs gesetzt sind, in den Verkehr bringt oder sonst vertreibt, wird, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwere Strafe verhängt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. April 1912 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1910.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: B e r m u t h.

Den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Bei der unterzeichneten königlichen Prüfungskommission werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 91 der Wehrordnung vom 22. November 1888 im Laufe des Monats September d. J. die **Herbstprüfungen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst** abgehalten werden.

Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirke der unterzeichneten königlichen Prüfungskommission nach §§ 25 und 26 der Wehrordnung gestellungspflichtig sind, wollen ihr **schriftliches Gesuch um Zulassung zu der Prüfung** an die unterzeichnete Stelle **spätestens den**

1. August 1910

gelangen lassen.

Nach diesem Tage eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden. Dem mit genauer Wohnungsangabe zu versehenen Gesuche sind beizufügen:

- Ein **handesamtlicher Geburtschein**.
- Die **Einwilligung des gesetzlichen Vertreters** mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die **Kosten des Unterhalts** mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Verkleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die **Unterschrift** des gesetzlichen Vertreters und des dritten, sowie die **Fähigkeit** des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des dritten zur **Verstattung** der Kosten ist **obligatorisch zu becheinigen**. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur **Gewährung** des Unterhalts verpflichtet ist, der **gerichtlichen oder notariellen Beurkundung**.

- Ein **Unbescholtenheitszeugnis**, welches für Jüglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde oder durch die Polizeibehörde anzustellen ist. Der Nachweis der Unbescholtenheit hat die Zeit vom 12. Lebensjahr an bis zum Tage der Anmeldung zu umfassen.
- Ein vom **Gesuchsteller selbst** geschriebener **Lebenslauf**.
- Eine **behördlich beglaubigte Photographie** des Prüflings.

Die Papiere unter a bis c sind im Original einzureichen. In den Zulassungsgesuchen ist anzugeben, in welchen **zwei fremden Sprachen** (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen bez. russischen) der sich Meldende geprüft zu werden wünscht und **ob, wie oft und wo** er sich einer **Prüfung über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst** vor einer Prüfungskommission **bereits unterzogen** hat.

An die zur Prüfung zugelassenden Bewerber wird von hier aus rechtzeitig schriftliche **Berufung** ergehen.

Im übrigen wird bezüglich des **Umfanges** der Prüfung und der an die Prüflinge zu stellenden **Ansprüche** auf die der Wehrordnung als Anlage 2 zu § 91 beigelegte **Prüfungsordnung** zum einjährig-freiwilligen Dienste hingewiesen.

Dresden, den 4. Juli 1910.

Nr. 84 Pr.-C.

Königliche Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Die **Cholera** hat in den letzten Wochen in Rußland so weite Gebiete erfaßt, daß dem russischen Auswandererverkehr wieder erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden ist. Das Ministerium des Innern hält es für geboten, nach § 13 des Seuchengesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 306) Ziffer 1 unter I der Ausführungsbestimmungen hierzu vom 21. Februar 1904 (Reichsgesetzblatt Seite 67) und § 8 der Anweisung zur Bekämpfung der Cholera folgendes zu verordnen.

Jede in einem Seuchelade- oder Gütsbezirk zureisende Person, die unmittelbar oder in unterbrochener Fahrt aus Rußland kommt und nicht nachweisen kann, daß sie mehr als 5 Tage vor ihrem Eintreffen in Rußland verlassen hat, ist binnen 12 Stunden nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde oder, wenn der Ortsvorsteher meldepflichtig ist, der Amtshauptmannschaft mündlich oder schriftlich zu **melden**.

Die Anmeldung liegt dem Zureisenden oder seinem gesetzlichen Vertreter, außerdem aber auch den Inhabern oder Verwaltern von Gastwirtschaften, Pensionen oder dergleichen, den Haushaltungsvorständen und Arbeitgebern ob, wo von den Zureisenden Wohnung oder Arbeit genommen wird.

Jede zu meldende Person ist bis zum Ablauf von 5 Tagen seit ihrem Austritt aus Rußland, soweit dieser Zeitpunkt nachweisbar ist, sonst seit ihrer Ankunft in dem betreffenden sächsischen Gemeinde- oder Amtsbezirk der **ärztlichen Beobachtung** zu unterwerfen.

Zu widerstandlungen gegen vorstehende Verordnung oder die über die ärztliche Beobachtung etwa zu treffenden polizeilichen Anordnungen werden nach §§ 45 Ziffer 4 und 46 Ziffer 2 des Seuchengesetzes mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Dresden, den 12. Juli 1910.

Ministerium des Innern.

Diphtherie-Sera mit den Kontrollnummern 1002—1015 aus den Höpfer Farbwerken, 190 und 191 aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt, 133—136 aus dem Serum-Laboratorium Mucic-Suoch in Hamburg, 224 und 225 aus der Fabrik vorm. G. Schering in Berlin sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung pp. eingezogen sind, wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur **Einzugung bestimmt**.

Dresden, am 14. Juli 1910.

Ministerium des Innern.

Straßenbau Niederwartha—Weistroppe.

Die Vorarbeiten für die Verbesserung des Weges zwischen Niederwartha und Weistroppe sollen in einiger Zeit begonnen werden.

Die königliche Amtshauptmannschaft nimmt daher Veranlassung, das Verändern oder Beschädigen der Vermessungssignale (Stangen, Pfähle usw.) und anderer Zeichen für die Arbeiten hiermit ausdrücklich zu verbieten.

Etwaige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Reißen, am 16. Juli 1910.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Nr. 258 X.

Bei dem unterzeichneten Amtsgerichte ist heute der Gutbesitzer Herr **Hermann Emil Donath** in Burkhardtswalde an Stelle des verstorbenen Herrn Oswald Heimrich Freyße als **Ortsrichter** für Burkhardtswalde verpflichtet worden.

Wilsdruff, den 16. Juli 1910.

Königliches Amtsgericht.

V. Reg. 129/10.